

*Betreff:*

**Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 06.07.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

**Beschluss:**

Den in der Vorlage aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

**Sachverhalt:**

**6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 neu - Tiefgarage Eiermarkt/Erneuerung CO-Warnanlage
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **225.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2021	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragter Aufwand</b>	<b><u>225.000,00 €</u></b>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	225.000,00 €

Laut Mängelbericht des Sachverständigenbüros vom 08.03.2021 ist die vorhandene CO-Warnanlage in der Tiefgarage Eiermarkt nicht mehr einsatzbereit und somit die Personensicherheit nicht mehr gegeben.

Dem Betreiber der Tiefgarage Eiermarkt wurde eine Bauaufsichtsanordnung mit Datum vom 15.03.2021 zugestellt, in der die unverzügliche Erneuerung der CO-Warnanlage gefordert wird. Bis dahin ist die Tiefgarage ständig zu be- und entlüften. Die Be- und Entlüftung kann jedoch nur provisorisch Abhilfe schaffen. Je eher die neue Anlage ausgeschrieben und installiert werden kann, desto weniger zusätzliche Betriebskosten für die o.a. Be- und Entlüftung müssen aufgewendet werden.

Der Austausch der fest installierten CO-Warnanlage kostet aufgrund der vorliegenden Planung ca. 225.000 €.

Durch den eingetretenen Defekt der CO-Warnanlage ist die sachliche Notwendigkeit gegeben, die Anlage auszutauschen, um weitere Kosten der ständigen Be- und Entlüftung zu ersparen. Die zeitliche Unabweisbarkeit liegt ebenfalls vor, da die von der Bauordnung vorgegebene Fristsetzung zum Ersatz der CO-Warnanlage bereits abgelaufen ist.

Deckungsmittel stehen auf den nachfolgend genannten Projekten zur Verfügung, die für ihren Zweck nicht mehr benötigt werden:

Deckung:

<b>Art der Deckung</b>	<b>PSP-Element / Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Minderaufwendungen	4E.210350.01.505/ 421110	GY Raabeschule/Erweiterung G8/G9 / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	100.000
Minderaufwendungen	4S.210030.00.505/ 421110	FB 20: Global-Instand. Parkhäuser BgA/ Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	45.000
Minderaufwendungen	4S.210036.00.505. 213/ 421110	FB 20: Programm Instand. Städt.Kitas/San./ Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	80.000

Geiger

**Anlage/n:**

keine